

# AGB Prüfaufträge, Stand Januar 2021

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Prüfaufträge, Untersuchungen und frei vereinbarte Dienstleistungen der IMA Materialforschung und Anwendungstechnik GmbH - nachfolgend IMA Dresden genannt -

### § 1

#### Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Prüfaufträge, Untersuchungen und frei vereinbarte Dienstleistungen, welche die IMA Dresden als Auftragnehmer abschließt.
2. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt die IMA Dresden nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die IMA Dresden in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftraggeber die Leistung vorbehaltlos ausführt.
3. Die Geschäftsbedingungen der IMA Dresden gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
4. Rechte, die der IMA Dresden nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.
5. Im Einzelfall getroffene mündliche Erklärungen oder Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausschließlich der schriftlichen Bestätigung durch die IMA Dresden.

### § 2

#### Angebot, Angebotsunterlagen

1. Die Angebote der IMA Dresden sind - sofern nicht auf dem Angebotsschreiben ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet - immer freibleibend und damit nicht verbindlich. Ein Vertrag kommt nach Eingang des Auftrages mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der IMA Dresden oder durch unveränderte Annahme eines verbindlichen Angebots der IMA Dresden durch den Auftraggeber, zustande.
2. Vertragsgrundlage und maßgebend für den Umfang der Leistung sind die schriftlichen Auftragsbestätigungen und verbindlichen Angebote der IMA Dresden.
3. Erteilte Aufträge des Auftraggebers sind stets für diesen bindend.
4. An Angeboten, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, die der Auftraggeber von der IMA Dresden erhalten hat, behält sich die IMA Dresden die Eigentums- und Urheberrechte sowie sonstige Schutzrechte vor. Vor der Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklich schriftlichen Zustimmung der IMA Dresden.
5. Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreibfehler und offensichtliche, sich aufdrängende Kalkulationsfehler sind für die IMA Dresden nicht verbindlich und geben dem Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadenersatz.

### § 3

#### Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. vom Auftraggeber zu tragender Mehrwertsteuer in der jeweils am Tag der Leistungserbringung (Prüfberichtsversand) gültigen gesetzlichen Höhe, die in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
2. Änderungen, Projektverzögerungen Laufzeitverlängerungen oder Terminverschiebungen bei / nach der Erteilung des Auftrags berechtigen die IMA Dresden, tatsächlich angefallene Mehrkosten zu berechnen bzw. Minderkosten zu erstatten. Wird eine Prüfung oder Untersuchung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht zu Ende geführt, so schuldet der Auftraggeber die volle vereinbarte Vergütung abzüglich seitens der IMA Dresden ersparter Aufwendungen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche der IMA Dresden bleiben unberührt.
3. Der Abzug von Skonto bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder dem verbindlichen Angebot der IMA Dresden nichts anderes ergibt, ist der Preis innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei uns maßgebend.
5. Bei Zahlungsverzug stehen der IMA Dresden die gesetzlichen Rechte zur Seite. Der Auftraggeber tritt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.
6. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist IMA Dresden zur Geltendmachung von gesetzlich gültigen Verzugszinsen berechtigt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie

der Schadenspauschale nach § 288 Abs. 5 BGB bleiben vorbehalten.

7. Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungsrechte nur zu, wenn seine Gegenrechte rechtskräftig festgestellt, unbestritten, mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft oder von der IMA Dresden anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur befugt, wenn sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis herrührt.
8. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsrückstand, ist IMA Dresden berechtigt, etwaig eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen und für weitere Lieferungen Vorkasse oder Sicherheiten zu verlangen.
9. Im Falle der Stornierung eines Vertrages, eines Teiles eines Vertrages oder einer Leistung vor Bearbeitungsbeginn kann der Auftraggeber dazu verpflichtet werden, der IMA Dresden den Ausfallschaden zu ersetzen. Der Ausfallschaden beträgt bei vollständiger Stornierung pauschal 10 % des Auftragswertes sofern der Auftraggeber nicht einen geringeren Schaden nachweist. Bei teilweiser Stornierung wird mindestens die Summe in Höhe der bereits erbrachten Leistungen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der IMA Dresden bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
10. Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt oder ausgedehnt werden müssen oder sich verzögern.

### § 4

#### Durchführung des Auftrages

1. Die von der IMA Dresden angenommenen Aufträge werden nach dem zum Zeitpunkt der Auftragsannahme anerkannten Regeln der Technik durchgeführt. Die IMA Dresden schuldet keinen Erfolg über die Prüfung hinaus, insbesondere keine Hinweise zur Änderung der Prüfkörper/Prüfmaterialeien.
2. Die Prüfkörper/das Prüfmaterial sind der IMA Dresden an deren Geschäftssitz durch den Auftraggeber unter Beachtung von umweltrechtlichen Bestimmungen frachtfrei zuzusenden und frachtfrei wieder abzuholen. Zölle, Steuern, Gebühren u. ä. übernimmt der Auftraggeber.
3. Der Umfang der zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Arbeiten ist bei Erteilung des Auftrages festzulegen. Die IMA Dresden führt die Prüfung nach eigenem Ermessen durch. Soweit es zur einwandfreien Durchführung des Auftrages erforderlich ist, ist die IMA Dresden berechtigt, die Prüfung auszudehnen oder einzuschränken. Die IMA Dresden setzt hierbei den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis.
4. Seitens der IMA Dresden angegebene Auftragsfristen sind unverbindlich, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich einestellungs- oder Ablieferungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart. Ist eine solche Frist vereinbart, beginnt sie mit dem Datum der Auftragsbestätigung der IMA Dresden, jedoch nicht, bevor Art und Umfang der Leistung eindeutig festgelegt wurden und der IMA Dresden durch den Auftraggeber alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Prüfkörper und Prüfmaterialeien zugewiesen sind. Die Frist ist seitens der IMA Dresden gewahrt, wenn der Ergebnisbericht bis zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Erstellungs- oder Ablieferungsfrist dem Auftraggeber übergeben oder an ihn versendet wird. Im Falle der Versendung per Post ist der Tag des Poststempels maßgeblich, bei Versendung per Fax oder per E-Mail das Datum des jeweiligen Sendeprotokolls.
5. Sofern die IMA Dresden die vereinbarte Frist überschreitet, ist der Auftraggeber nur bei Verzug oder seitens der IMA Dresden zu vertretender Unmöglichkeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz geltend zu machen. Die Liefer- und Leistungspflichten der IMA Dresden ruhen, solange der Auftraggeber seine vertragliche Mitwirkungspflicht nicht erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung der IMA Dresden kommt nur in Verzug, wenn sie die Verzögerung der Auftragsbefreiung zu vertreten hat. Verzögert sich die Auftragsbefreiung durch Ereignisse, die auch mit zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden können, wie z.B. höhere Gewalt, Pandemie, Epidemie, Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, Sabotage, Bruch, Feuer, Wasserschäden, Eingriffe von hoher Hand, unverschuldeter Ausfall von Prüfmaschinen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Teile usw., so verlängert sich die Frist um die Dauer der Behinderung mit einer angemessenen Anlaufzeit. Die IMA Dresden wird den

# AGB Prüfaufträge, Stand Januar 2021

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Prüfaufträge, Untersuchungen und frei vereinbarte Dienstleistungen der IMA Materialforschung und Anwendungstechnik GmbH - nachfolgend IMA Dresden genannt -

- Auftraggeber bei Eintritt eines derartigen Ereignisses unverzüglich informieren und Angaben über die voraussichtliche Verzögerung machen.
- Die IMA Dresden ist berechtigt, das nicht verbrauchte Prüfmaterial/Prüfkörper sowie die für die Untersuchungen angefertigten Proben nach Ablauf von 6 Monaten zu vernichten, sofern keine anderslautenden Aufbewahrungszeiten vereinbart werden. Die Kosten der fachgerechten Entsorgung trägt der Auftraggeber. Während der Aufbewahrungszeit hat die IMA Dresden nur für die diejenige Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden hat. Sofern der Auftraggeber die Rücksendung des Prüfmaterials/Prüfkörpers einschließlich der Verpackung wünscht, hat er dies der IMA Dresden bei Vertragsschluss schriftlich mitzuteilen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und auf Risiko des Auftraggebers.
  - Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Probenmaterials zurückzuführen sind. Für alle durch das Probenmaterial auftretenden Schäden, insbesondere beim Transport sowie der Abfallentsorgung, haftet der Auftraggeber. Mit der Entgegennahme von Probenmaterial zu Prüfungszwecken erfolgt kein Eigentumsübergang auf die IMA Dresden. Der Auftraggeber bleibt auch nach Abschluss der beauftragten Prüfungen Eigentümer des Probenmaterials und ist in abfallrechtlichem Sinne der Abfallerzeuger.

### § 5 Ergebnisübermittlung

Die IMA Dresden wird die Prüfergebnisse dem Auftraggeber schriftlich oder elektronisch in einem Ergebnisbericht mitteilen. Diese Mitteilung gilt als Erfüllung der Leistungen seitens der IMA Dresden.

### § 6 Gewerbliche Schutzrechte

- Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, verbleiben sämtliche gewerblichen Schutzrechte sowie Patentrechte, insbesondere Erfindungen, Know-how, Mustermodelle, Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen bei der IMA Dresden.
- Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Untersuchungen, Prüfergebnisse, Berechnungen u. ä. erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechtes unterliegen, räumt die IMA Dresden dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht mit übertragen, insbesondere ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Prüfergebnisse, Untersuchungen, Ergebnisberichte, Berechnungen u. ä. zu verändern, zu bearbeiten oder diese außerhalb des Vertragszweckes zu nutzen, insbesondere zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen.

### § 7 Rechte Dritter

- Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass an den der IMA Dresden überlassenen Prüfbjekten/-materialien keine Rechte Dritter bestehen wie z.B. Eigentums-, Pfand-, Urheber-, Patent- und/oder andere Nutzungsrechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, die der vertragsgemäßen Nutzung durch die IMA Dresden entgegenstehen. Sollten auf Grund solcher Rechte Ansprüche gegen die IMA Dresden geltend gemacht werden, so wird der Auftraggeber die IMA Dresden auf erste Anforderung unmittelbar von allen Ansprüchen Dritter und etwaigen Rechtskosten freistellen.
- Vorschläge der IMA Dresden für Änderungen an dem überprüften Material/Prüfkörper sind vom Auftraggeber selbst dahingehend zu überprüfen, ob Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, dadurch verletzt werden. Für derartige Rechtsverletzungen übernimmt die IMA Dresden keine Haftung. Der Auftraggeber hält die IMA Dresden auch insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

### § 8 Gewährleistung

- Verlangt der Auftraggeber bei Vorliegen eines Mangels Nacherfüllung, leistet die IMA Dresden nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Neuherstellung.

- Macht der Auftraggeber Schadenersatz statt der Leistung oder Selbstvornahme geltend, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem zweiten erfolglosen Nachbesserungsversuch der IMA Dresden gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- Ist die Nachbesserung oder Neuherstellung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich oder für die IMA Dresden unzumutbar oder schlägt sie fehl, kann die IMA Dresden die Nacherfüllung verweigern. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers auf Minderung, Rücktritt oder Schadenersatz bleiben unberührt.
- Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in 12 Monaten, es sei denn, dass der IMA Dresden grobes Verschulden oder Arglist vorzuwerfen ist oder es sich um Ansprüche im Zusammenhang mit Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt.
- Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch IMA Dresden nicht.

### § 9 Haftung

- Die Haftung der IMA Dresden ist ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht worden ist oder der Schaden nicht auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht. Die Haftung der IMA Dresden entfällt auch für vertragsuntypische, nicht vorhersehbare Schäden.
- Im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadenersatzhaftung der IMA Dresden der Höhe nach auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Haftungsausschlüssen und Haftungsbegrenzungen unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für die Haftung im Falle der Übernahme einer Garantie oder der Zusicherung einer Eigenschaft.
- Soweit die Haftung der IMA Dresden ausgeschlossen und eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der IMA Dresden.
- Die IMA Dresden übernimmt keine Haftung für beschädigt oder unvollständig angelieferte Prüfkörper/Prüfmaterialien, Zubehörteile sowie Verpackungen.

### § 10 Datenschutz

- Die IMA Dresden verwendet persönliche Daten von Auftraggebern zur Abwicklung und Aufnahme von Aufträgen, dem Erbringen von Prüfdienstleistungen sowie bei der Zahlungsabwicklung.
- Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur nach ausdrücklich erklärter Einwilligung des Kunden oder wenn die Übermittlung zur Wahrung der berechtigten Interessen der IMA Dresden erforderlich ist, sofern nicht die schutzwürdigen Interessen oder Grundrechte der Auftraggeber überwiegen. Darüber hinaus ist die IMA Dresden zur Übermittlung der Daten des Auftraggebers nur berechtigt, wenn sie zur Herausgabe der Daten gesetzlich verpflichtet ist. Die Erhebung, Übermittlung oder sonstige Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers zu anderen als den hier genannten Zwecken ist nicht gestattet und findet seitens der IMA Dresden nicht statt.
- Für weitere Informationen wird auf die Datenschutzzinformation für Kunden, Lieferanten, Auftraggeber und andere Vertragspartner auf der Homepage der IMA Dresden hingewiesen.

### § 11 Exportkontrolle

- Der Auftraggeber ist für die Ausfuhr (Export) und die Einfuhr (Import) der Prüf- und Zubehörteile verantwortlich und hat die für den Transport und die Verzollung notwendigen Unterlagen und Angaben zu erstellen sowie die Verzollung vorzunehmen. Der Auftraggeber hat an den Auftragnehmer folgendes zu übermitteln:
  - den handelspolitischen Warenursprung der Prüfteile und deren Bestandteile,
  - die statistische Warennummer (HS-Code) der Prüfteile,

## AGB Prüfaufträge, Stand Januar 2021

### Allgemeine Geschäftsbedingungen für Prüfaufträge, Untersuchungen und frei vereinbarte Dienstleistungen der IMA Materialforschung und Anwendungstechnik GmbH - nachfolgend IMA Dresden genannt -

- Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbarer Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
  - für US-Prüfteile die Export Control Classification Number (ECCN) gemäß US Export Administration Regulations (EAR).
2. Die Erfüllung eines Vertrages mit dem Auftraggeber steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder Sanktionen entgegenstehen.

#### § 12

##### Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nichterfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts.
3. IMA Dresden ist dazu befugt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Prüfaufträge, Untersuchungen und frei vereinbarte Dienstleistungen zu ändern. Etwaige Änderungen werden mit dem angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam.
4. Sofern nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche der Geschäftssitz der IMA Dresden.
5. Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der IMA Dresden Gerichtsstand. Die IMA Dresden ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.